OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607520/9/ZO/KA**

Datum: **Linz, 8. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Service-Center-CBE, vom 23.04.2025, GZ: BHRO/924130116699/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.07.2025,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 118 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Service-Center-CBE, hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass die C__ als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen M-TF1677 mit Schreiben vom 25.10.2024 der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land aufgefordert worden war, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer dieses Fahrzeug am 11.04.2024 um 13.35 Uhr in D__ auf der B 309, Straßenkilometer 14,170 in Fahrtrichtung E__ gelenkt hat. Der Beschwerdeführer hat als zur Vertretung dieser Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 590 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 11 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 59 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er sich nur gelegentlich an der Adresse F-Straße in G__ aufhalte. Die Lenkererhebung vom 25.10.2024 sei weder dem Beschwerdeführer noch einem berechtigten Ersatzempfänger zugestellt worden. Der Beschwerdeführer kenne die Unterschrift sowie den auf der Empfangsbestätigung angeführten Namen nicht. Es liege daher keine rechtswirksame Zustellung der Lenkererhebung vor, weshalb ihm die Nichterteilung der Lenkerauskunft auch nicht vorgeworfen werden könne.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Service-Center-CBE, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.07.2025.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Gegen den Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem deutschen Kennzeichen M-TF1677 wurde eine Radaranzeige erstattet, weil dieser am 11.04.2024 um 13:35 Uhr auf der B 309 bei Straßenkilometer 14,170 in Fahrtrichtung E__ laut Messung eine Geschwindigkeit von 159 km/h eingehalten habe, obwohl die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 100 km/h betragen hatte. Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeuges ist die C__ mit dem Sitz in 80539 München, F-Straße. Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer dieses Unternehmens.

Die belangte Behörde hat die Zulassungsbesitzerin mit Schreiben vom 25.10.2024 gemäß § 103 Abs 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 11.04.2024 um 13.35 Uhr das Kraftfahrzeug in D__, B 309, Straßenkilometer 14,170 in Fahrtrichtung E__ gelenkt hat. Dieses Schreiben enthält einen Hinweis darauf, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Das Schreiben wurde im internationalen Postweg mit Rückschein zugestellt und am 02.11.2024 an der Adresse der Zulassungsbesitzerin persönlich übernommen. Der Name des Übernehmers des Schriftstückes ist auf dem Rückschein nicht eindeutig lesbar, vermutlich handelt es sich um „Gestetter".

4.2.1. Zur Frage, ob diese Person befugt war, Schriftstücke für die C__ entgegenzunehmen, liegen folgende Beweisergebnisse vor:

Der Beschwerdeführer hat sich zu dieser Frage im Behördenverfahren nicht geäußert und erstmals in seiner Beschwerde ausgeführt, dass er diesen Namen und die Unterschrift nicht kenne. In der mündlichen Verhandlung am 17.07.2025 führte er weiters aus, dass es sich auch nicht um einen Mitarbeiter der C__ handle. An der gegenständlichen Adresse befindet sich nur die C__. Es handelt sich um ein Modegeschäft und nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung wird die Post im Geschäft von einem Mitarbeiter entgegengenommen. Im Betrieb sei aber am 02.11.2024 niemand beschäftigt gewesen, welcher Gestetter oder so ähnlich heiße. Der Rückschein sei im Betrieb vorgezeigt worden und alle Mitarbeiter hätten angegeben, dass sie diesen Brief nicht übernommen hätten. In der Vergangenheit habe es zwar öfters Probleme mit der Zustellung der üblichen Post gegeben, bei nachweislichen Zustellungen seien aber bisher keine Probleme aufgetreten.

Der Beschwerdeführer wurde in der Verhandlung aufgefordert, zum Nachweis seiner Behauptung eine Liste der am 02.11.2024 bei der C__ beschäftigten Mitarbeiter vorzulegen (Sozialversicherungsauszug). Dazu teilte er nach einem Fristerstreckungsantrag am 21.08.2025 mit, dass es in Deutschland keinen Versicherungsdatenauszug des Sozialversicherungsträgers gebe, sodass dieser Aufforderung nicht entsprochen werden könne. Er wurde daraufhin aufgefordert,

eine vollständige Liste aller Mitarbeiter der C__ zum Stichtag 02.11.2024 zu übermitteln, woraufhin der Beschwerdeführer mitteilte, dass die angeforderten historischen Informationen nicht bereitgestellt werden. Er verwies dazu auf Artikel 5 Abs. 1 lit. c der Datenschutzgrundverordnung.

4.2.2. Zu diesen Beweisergebnissen ist in freier Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:

Die gegenständliche Lenkererhebung wurde laut Postrückschein am 02.11.2024 am Firmensitz der C__ von einer Person übernommen, welche den Rückschein mit dem Namen „Gestetter" unterfertigte. Es erscheint völlig unglaubwürdig, dass eine Kundschaft im Geschäft oder eine sonst zufällig anwesende Person diesen Brief entgegengenommen haben sollte, sondern es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Postbote die nachweisliche Sendung an eine Person übergeben hat, an welche er auch sonst die Zustellungen für die C__ durchführte. Da der Name des Zustellorgans auf dem Rückschein nicht aufscheint, sind diesbezüglich auch keine weiteren Ermittlungen möglich. Der Beschwerdeführer selbst hätte es hingegen in der Hand gehabt, die Umstände dieser Zustellung aufzuklären. Dazu hätte er lediglich eine nachprüfbare Liste aller zum Zustellzeitpunkt im Unternehmen beschäftigten Personen bekanntgeben müssen, was er jedoch unterlassen hat. Der von ihm nicht näher konkretisierte Hinweis auf Artikel 5 Abs. 1 lit. c der DSGVO ändert daran nichts, weil die angeforderten Daten angemessen und erheblich sowie auf das notwendige Maß beschränkt waren.

Der Beschwerdeführer selbst hält sich als Geschäftsführer der C__ nach seinen eigenen Angaben nur selten am Firmenstandort auf, weshalb davon auszugehen ist, dass er als sorgfältiger Kaufmann dafür Sorge getragen hat, dass sich am Firmensitz Personen befinden, welche zur Entgegennahme von Post berechtigt sind. Er hat im gegenständlichen Verfahren jegliche Mitwirkung an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zustellung der Lenkererhebung verweigert, obwohl ihm diese leicht möglich gewesen wäre, weshalb in freier Beweiswürdigung davon auszugehen ist, dass die Lenkererhebung vom 25.10.2024 am 02.11.2024 von einer empfangsberechtigten Person übernommen worden ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs.2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen;

kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. **(Verfassungsbestimmung)** Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 11 Abs. 1. ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, denn die Gesetze oder sonstigen Rechtsverschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden vorzunehmen.

Artikel 3 Abs. 1 des Bayrischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes lautet wie folgt:
Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde
(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einen verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

5.2. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Lenkererhebung im Wege des internationalen Postverkehrs am Sitz der Empfängerin zugestellt. Wie sich aus den Ausführungen in der Beweiswürdigung ergibt, ist als erwiesen anzusehen, dass dieses Schriftstück dort von einer zur Empfangnahme berechtigten Person entgegengenommen wurde. Es liegt daher eine gültige Zustellung der gegenständlichen Lenkererhebung vor und die C__ hat die geforderte Auskunft nicht erteilt. Damit wurde die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht und der Beschwerdeführer hat als Geschäftsführer dieses Unternehmens die Übertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten.

Es ist durchaus denkbar, dass der Beschwerdeführer selbst die Lenkererhebung nicht gesehen hat. Er hat jedoch als Geschäftsführer der C__ dafür zu sorgen, dass diese ihren Pflichten (im gegenständlichen Fall der Erteilung der Lenkerauskunft) nachkommt. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht geschehen. Der Beschwerdeführer hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass ihn daran kein Verschulden trifft, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro.
Der Beschwerdeführer ist laut Aktenlage unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Straferschwerend ist hingegen zu berücksichtigen, dass wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft jene Person, welche die Geschwindigkeitsübertretung zu verantworten hat, nicht belangt werden konnte. Es konnten die im Führerscheingesetz für derartige Übertretungen vorgesehenen Maßnahmen nicht angeordnet werden, weshalb die Übertretung auch konkrete nachteilige Folgen für die Verkehrssicherheit nach sich gezogen hat.

Die belangte Behörde ist bei ihrer Strafbemessung von durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen und er hat diesen nicht widersprochen. Es ist daher davon auszugehen, dass ihn als Geschäftsführer der C__ diese Einschätzung jedenfalls nicht benachteiligt. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro erscheint die verhängte Geldstrafe auch keinesfalls überhöht, sondern insbesondere auch aus generalpräventiven Gründen angemessen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung in Deutschland ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl